

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

11/15/12-274 JMC

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, am 12.2.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-190/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

en Generalsekretär:


• PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

ABSCHEID

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI-Volksgesundheit

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 12.2.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
61.103/51-VI/13/89 27.12.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-190/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Psychotherapiegesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern stimmt mit den Verfassern des vorliegenden Gesetzentwurfes darin überein, daß die psychosoziale und im speziellen die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung in Österreich, insbesondere ein auch regional quantitativ ausreichendes und qualitativ den Anforderungen des "Konsumentenschutzes" entsprechendes Behandlungsangebot zu für den durchschnittlichen Patienten annehmbaren Kosten, weithin fehlt. Die mit dem Gesetzentwurf geplante gesetzliche Grundlage für die Ausübung der Psychotherapie wird in Übereinstimmung mit den Erläuterungen als erster, aber entscheidender Schritt in Richtung einer umfassenden Versorgung der Bevölkerung auf diesem Gebiet gewertet. Mit dem gut ausgereiften Gesetzesentwurf zeichnet sich ein Ende des gesetzlosen Zustandes ab und wird einer etwa 80 Jahre langen Entwicklung

- 2 -

der Psychotherapie in Österreich unter Bedachtnahme auf bestehende bewährte Strukturen legistisch entsprochen.

Vor allem für den derzeit weithin unversorgten ländlichen Raum ist eine grundlegende Besserung des seit langem unbefriedigenden Zustandes zu erwarten, wenn mit der Gesetzverwaltung des Entwurfes die unbefriedigende Versorgung Österreichs mit qualifizierten Psychotherapeuten mittelfristig verbessert wird.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu den §§ 3 und 6:

Angeregt wird, Teile bzw. Details der Ausbildung sowohl hinsichtlich des psychotherapeutischen Propädeutikums (§ 3) als auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums (§ 6) durch Verordnung zu regeln, um Entwicklungen auf dem Gebiet der Wissenschaft rascher entsprechen zu können. Diese Teilung der rechtlichen Regelung in Gesetz und Verordnung gilt auch im Universitätswesen und hat sich sichtlich bewährt.

Zu § 8:

Es müßte sichergestellt werden, daß die in Frage kommenden Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens Praktikaplätze schaffen und zur Verfügung stellen.

Zu § 10:

Der weitgehend offene Zugang zur Psychotherapieausbildung mit Maturaniveau der Bewerber wird begrüßt. Die Regelung gewährleistet zusammen mit der relativ umfangreichen Ausbildung den notwendigen Qualitätsstandard der künftigen Psychotherapeuten.

Soweit einzelne psychotherapeutische Ausbildungsvereine, z.B. die Österreichische Gesellschaft für Analytische Psychologie (C.-G.-Jung-Gesellschaft) als Ländergruppe der internationalen Gesellschaft für analytische Psychotherapie, "strengere" Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten haben, sollten sie für diese Ausbildungsrichtung weiter angewendet werden.

Zu § 17:

Die in Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehene wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung wird als ein Kernelement des Entwurfes nachdrücklich begrüßt. Die wechselseitige Konsultationszuweisung war schon bisher eine Selbstverständlichkeit für verantwortungsbewußte und qualifizierte Ärzte und Psychotherapeuten. In manchen Fällen erfolgte die "Zuweisung" aber leider nicht wechselseitig, sondern nur in der Einbahn vom Psychotherapeuten zum Arzt. Das zeigt, die Studie von E. Ringel und U. Kropf unigg "Der fehlgeleitete Patient, Psychosomatische Patientenkarrieren und ihre Akteure", Facultas Verl. 1983, auf. Aus diesem Grund wird nicht nur der Absatz 1, sondern genauso der Absatz 2 dieses Paragraphen inhaltlich für unverzichtbar gehalten.

Zu § 21:

In den vorgesehenen Psychotherapiebeirat sollte neben dem Österreichischen Arbeiterkammertag auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs einen Vertreter entsenden dürfen.

- 4 -

In der Übergangsbestimmung des § 26 Abs. 2 wäre vorzusehen, daß außer den im Dachverband psychotherapeutischer Vereinigungen vertretenen Institutionen auch die "Lehranstalt für Familientherapie der Erzdiözese Wien für Berufstätige" für die nächsten drei Jahre im Psychotherapiebeirat vertreten ist.

Abschließend wird dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der vorliegende Gesetzesentwurf möglichst bald verwirklicht werden kann.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahnberger

zur gefälligen Kenntnisnahme!

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Schuberth